

Kindes- und Erwachsenenschutz im Wandel – Erfahrungen aus 20 Monaten Praxistest
Fachtagung vom 2./3. September 2014 in Biel

Workshop 6

Fragen um die Vermögensverwaltung (deutsch/französisch)

Thomas Geiser, Prof. Dr. iur., ordentlicher Professor an der Universität St. Gallen,
nebenamtlicher Richter am Bundesgericht, Präsident Arbeitsausschuss KOKES

Olivier Antille, Jurist, Head Legal Suisse Romande, Credit Suisse Genf

Olivier Matter, Vice President, Client Portfolio Manager, Credit Suisse Lausanne

Bei fast allen Erwachsenenschutz-Mandaten ist auch Vermögen zu verwalten.
Je nach Grösse des Vermögens stellen sich unterschiedliche Fragen.

Der Bundesrat hat mit der VBVV Regeln zur Vermögensverwaltung aufgestellt.
Die KOKES hat zusammen mit SwissBanking Empfehlungen für die Zusammenarbeit
zwischen KESB/Beiständen und Banken entwickelt.

Im Workshop werden anhand von Fallbeispielen Erfahrungen mit diesen Regelwerken
und Probleme der Praxis diskutiert.

*Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen
auf www.kokes.ch → Aktuell → Tagung 2014 zum Download bereit.*

Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Anlagevorschläge der Credit Suisse



Olivier Matter, Vice President, Client Portfolio Manager
Credit Suisse, Private & Wealth Management Clients
Switzerland

Biel, 3. September 2014

Konzept der Credit Suisse – Allgemeiner Ansatz¹

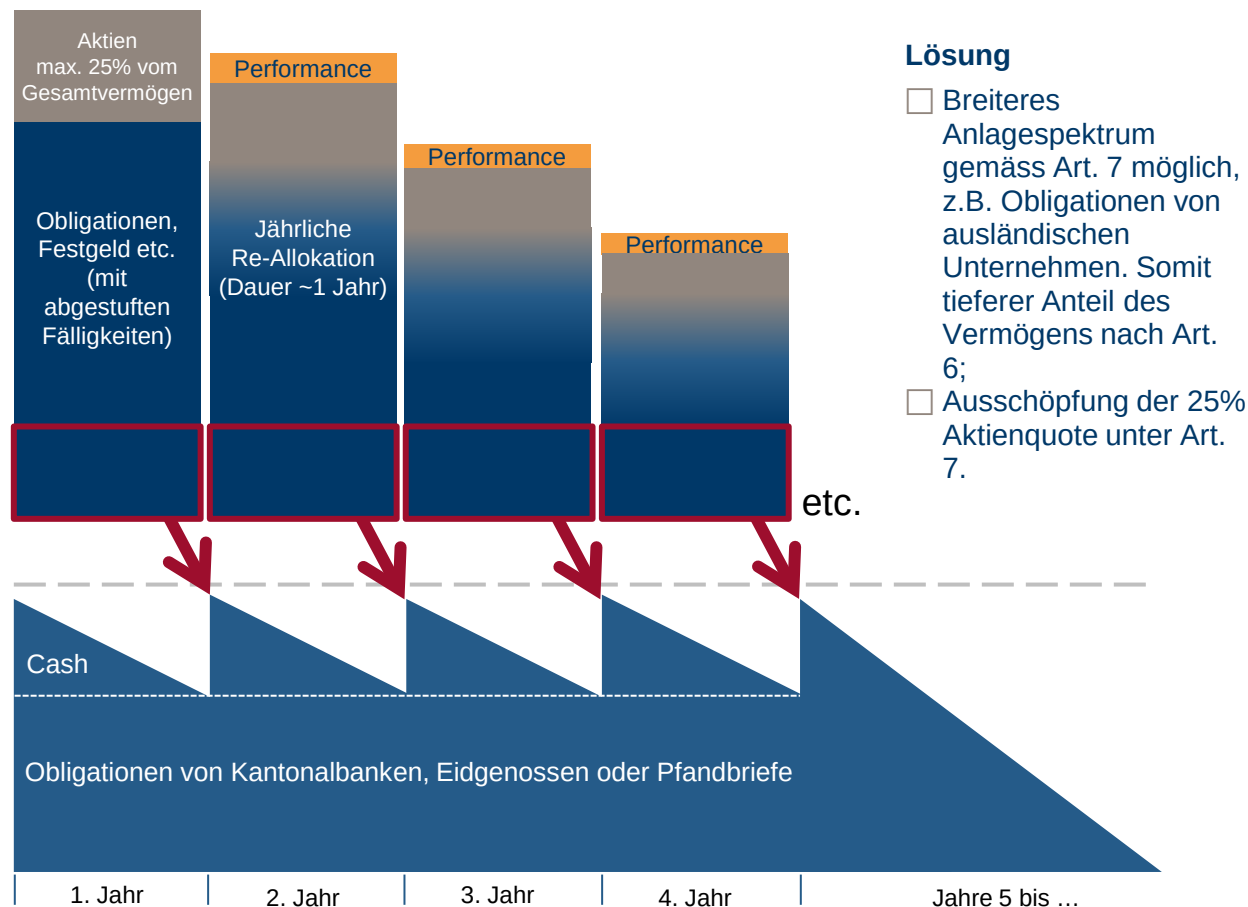
Gewöhnlicher Lebensunterhalt ist auf mindestens 3 Jahre (Abweichungen möglich) ausgerichtet und wird regelmässig von Anlagen gemäss Art. 6 VBVV finanziert. Die Anlagen gemäss Art. 7 dienen hierzu als Unterstützung. Voraussetzung: Regelmässige Anpassung der Vermögensverhältnisse in Anlehnung an Art. 6 und 7 VBVV, siehe rote Markierung.

Ausgangssituation

- ☐ Limitiertes Anlageuniversum gemäss Art. 6
- ☐ Zinsen auf historischem Tief → Anlageuniversum gemäss Art. 6 mit relativ geringen Erträgen

↑
Weitergehende Bedürfnisse (Art. 7)

↑
Gewöhnlicher Lebensunterhalt (Art. 6)



Lösung

- ☐ Breiteres Anlagespektrum gemäss Art. 7 möglich, z.B. Obligationen von ausländischen Unternehmen. Somit tieferer Anteil des Vermögens nach Art. 6;
- ☐ Ausschöpfung der 25% Aktienquote unter Art. 7.

Lösungsvorschläge – Mandat, Beratungsportfolio, Fondslösung

Anlagen «Gewöhnlicher Lebensunterhalt» über 3 Jahre (CHF xxx'xxx)

- ☐ Kontokorrent Credit Suisse bis CHF 100'000
- ☐ Obligationen von Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie, Eidgenössische Obligationen oder Pfandbriefe

«Weitergehende Bedürfnisse» mit bis zu 3 Varianten (CHF xxx'xxx)

Vermögensverwaltungsmandat (Variante 1)

- ☐ Exclusive Selection VBVV 7
- ☐ ≥ CHF 500'000
- ☐ Risikoprofil Einkommensorientiert
- ☐ In CHF Obligationen und Schweizer Aktien diversifiziertes Portfolio
- ☐ Mehrheitlich Einzelanlagen, ergänzt durch je einen aktiv und passiv verwalteten Schweizer Aktienfonds

Vorteile

- ☐ Professionelle Verwaltung eines gemischten Portfolios bestehend aus mehrheitlich Einzeltiteln
- ☐ Umsetzung auf Basis Kunden-Grundsatzentscheid (Risiko)
- ☐ Transparenz und Kontrolle dank regelmässigen Berichten
- ☐ Komfort für den Kunden

Nachteile

- ☐ Service-Level und Experten-Zugang bedingen einen etwas höheren Preis aufgrund der Leistungen

Beratungsportfolios (Variante 2)

- ☐ Risikoprofil Tief oder Moderat
- ☐ Diversifiziertes Portfolio: Obligationen, Aktien, Immobilien (ev. Gold)
- ☐ Geographischer Fokus Schweiz ergänzt mit globalen Anlagen
- ☐ Gezielter Einsatz von aktiv verwalteten Anlagefonds und passiven, kostengünstigen Indexfondslösungen

Vorteile

- ☐ Flexibilität und Mitsprachemöglichkeit auf Basis Einzelanlagen
- ☐ Professionelle Fondsselektion
- ☐ Etwas günstigere Lösung als über ein Vermögensverwaltungsmandat (abhängig von der Anzahl der jährlichen Transaktionen)

Nachteile

- ☐ Zeitaufwand für Analyse und Portfoliopflege (träge Anpassungen an Marktveränderungen)

CS (CH) Strategy Fund – Conservative (CHF) (Variante 3)

- ☐ Konservatives Risikoprofil
- ☐ Ausschüttend
- ☐ Breit diversifizierter Fonds: Anleihen, Fonds, Liquidität, Aktien
- ☐ Investiert mehrheitlich in Titel von Schweizer Emittenten
- ☐ Investiert nur in traditionelle Anlagen, in der Regel zu 100% in CHF abgesichert

Vorteile

- ☐ Fonds sind Sondervermögen
- ☐ Rendite-Risiko-optimierte Lösungen
- ☐ Professionelle und aktive Vermögensaufteilung über mehrere Anlagekategorien hinweg

Nachteile

- ☐ Investitionsentscheide werden an das Fondsmanagement delegiert und können nicht beeinflusst werden

Variante 1: Vermögensverwaltungsmandat 'Exclusive Selection'

ExclusiveSelection VBVV 7 ab CHF 500'000

- ☐ Von den 5 Risiko-Rendite Portfolios innerhalb des 'Exclusive Selection', empfehlen wir die einkommensorientierte Lösung, die von den insgesamt 5 Anlageprofilen als zweit-sicherstes Portfolio eingestuft wird (Festverzinslich; Einkommensorientiert; Ausgewogen; Kapitalorientiert; Aktien).
- ☐ Die Credit Suisse bietet in diesem Anlageprofil ein Mandat an, welches die Anlagerichtlinien des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts erfüllt.
- ☐ Empfohlener Anlagehorizont für Mandate: mindestens 3 Jahre.

	Liquidität	Anleihen	Aktien
Einzelanlagen	CHF Tagesgeld	Ausschliesslich in CHF denominated Investment-Grade Anleihen (Staatsanleihen, Anleihen supranationaler Emittenten, Pfandbriefe und Unternehmensanleihen)	Kernportfolio aus führenden Schweizer Unternehmen mit stabilem und verständlichem Geschäftsmodell Langfristiger Anlagehorizont mit einem tiefen Portfolioumschlag
Kollektivanlagen	Aktive hauseigene Geldmarkt-Fonds mit Anlageuniversum CHF	Obligationenfonds mit CHF-Anlageuniversum und Investment-Grade Rating	Aktive Aktienfonds auf Schweizer Unternehmen Passive Fonds (ETFs) als effiziente Investition in den Schweizer Aktienmarkt

Hauptmerkmale	
Referenzwährung	CHF
Risikoprofil	Einkommensorientiert

Bandbreiten Variante A	min	neutral	max
Liquidität	0%	5%	55%
Anleihen	35%	75%	90%
Aktien	10%	20%	25%
Alternative Anlagen	0%	0%	0%
CHF	100%	100%	100%
nicht- CHF	0%	0%	0%

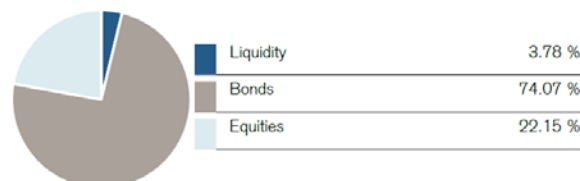
Gebühren für ExclusiveSelection VBVV 7	
Bis 1 mCHF	1.1% p.a.
1-5 mCHF	1.0% p.a.
5-10 mCHF	0.85% p.a.
Minimum Fee	CHF 5'500 p.a.

Variante 1: Vermögensverwaltungsmandat 'Exclusive Selection'

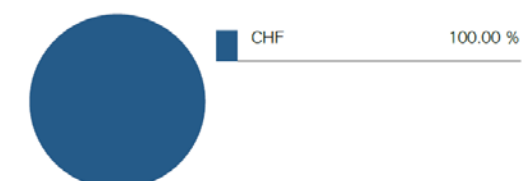
Asset Allocation in %

	Liquidity	Bonds	Equities	Altern. Inv.	Total
CHF	3.78	74.07	22.15	-	100.00
Total	3.78	74.07	22.15	-	100.00

By Categories

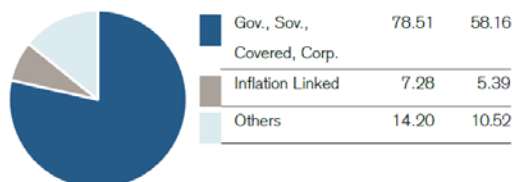


By Currencies before hedging



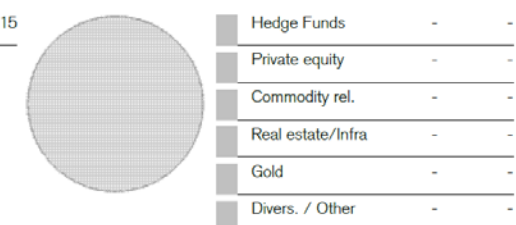
Allocation Bonds in %

relative absolute



Allocation Equities in %

relative absolute Allocation Alternative Investments in % relative absolute



YTM	Duration	Rating (Ø)
0.6%	4.6	AA- ¹

Dividend Yield	2.9% *
----------------	--------

¹ Default probability weighted according to CS standard; the lower a bond/fund is rated, the higher it is weighted within the average rating. Linear weighted: **AA-**

* estimated annual dividend amount based on current calendar year, divided by the current stock price, for collective investments the dividend yield of the fund benchmark is used.

Variante 1: Vermögensverwaltungsmandat 'Exclusive Selection'

	Units / Nominal	Asset ID	Currency	Price	YTM	Duration	Rating	Value in CHF	Weight in %
Liquidity									
Swiss Francs	18,876.13		CHF	1.00 CHF				18,876	3.78
Total Liquidity CHF								18,876	3.78

Total Liquidity								18,876	3.78
------------------------	--	--	--	--	--	--	--	---------------	-------------

	Units / Nominal	Asset ID	Currency	Price	YTM	Duration	Rating	Value in CHF	Weight in %
Bonds									
0.875% BK COMMUNICATIONS , HK BRANCH 14-17	25,000.00	24327379.0	CHF	100.21 %	0.78	2.77	A-	25,051	5.01
0.625% ROYAL BANK OF CANADA 14-19	10,000.00	23949867.0	CHF	102.14 %	0.18	4.53	AA-	10,214	2.04
0.750 NORDEA BANK AB 04.10.2019	25,000.00	23919316.0	CHF	102.15 %	0.39	4.98	AA-	25,539	5.11
0.750 PHILIP MORRIS INTL INC 16.12.2019	25,000.00	24306935.0	CHF	101.67 %	0.46	5.17	A	25,417	5.08
1.125 RABOBANK NEDERLAND 08.04.2021	15,000.00	23932249.0	CHF	104.09 %	0.57	6.34	AA-	15,614	3.12
1.000% NATIONAL AUSTRALIA BANK LTD 10.12.2021	25,000.00	24586583.0	CHF	102.69 %	0.66	6.99	AA-	25,672	5.13
CHF 0-3	45,328.71		CHF	116.03 %	0.36	1.46	AA-	52,597	10.52
CSIF Switzerland Bond Index AAA-BBB 1-5 Index Fund	58.40	21497533.0	CHF	1,000.88 CHF	0.39	2.70	AA-	58,447	11.69
CSIF SWITZERLAND BOND INDEX AAA-AA IND FUND F	53.46	10175434.0	CHF	1,081.14 CHF	0.93	6.90	AA+	57,795	11.56
UBS IS SBI SWISS DOMESTIC PFANDBRIEF 1-5 ETF	1,681.00	18430501.0	CHF	27.98 CHF	0.44	2.93	AAA	47,034	9.41
Total Bonds CHF (Gov., Sov., Covered, Corp.)								343,380	68.68

CS (Lux) GI Inflation Linked Bond Fund FBH CHF	206.50	3449717.0	CHF	130.63 CHF	1.33	10.90	AA	26,975	5.39
Total Bonds Inflation Linked								26,975	5.39

Total Bonds					0.60	4.64	AA-	370,355	74.07
--------------------	--	--	--	--	-------------	-------------	------------	----------------	--------------

Variante 1: Vermögensverwaltungsmandat 'Exclusive Selection'

	Units / Nominal	Asset ID	Currency	Price Div.	Yield	Value in CHF	Weight in %
Equities							
Pictet SPI Index Fund	17.56	2978721.0	CHF	1,420.73 CHF	3.19	24,954	4.99
Novartis	145.00	1200526.0	CHF	82.35 CHF	2.98	11,941	2.39
Sector: Health Care							
Roche Holding	43.00	1203204.0	CHF	267.70 CHF	2.91	11,511	2.30
Sector: Health Care							
SIKA	2.00	58797.0	CHF	3,470.00 CHF	1.97	6,940	1.39
Sector: Materials							
CIE Financière Richemont	65.00	21048333.0	CHF	87.55 CHF	1.28	5,691	1.14
Sector: Consumer Discretionary							
Barry Callebaut	5.00	900296.0	CHF	1,125.00 CHF	1.59	5,625	1.12
Sector: Consumer Staples							
Kuehne + Nagel	45.00	2523886.0	CHF	123.70 CHF	3.37	5,566	1.11
Sector: Industrials							
Nestlé SA	75.00	3886335.0	CHF	71.25 CHF	3.02	5,344	1.07
Sector: Consumer Staples							
Zürich Insurance Group	19.00	1107539.0	CHF	277.00 CHF	6.49	5,263	1.05
Sector: Financials							
UBS AG	317.00	2489948.0	CHF	16.46 CHF	1.28	5,218	1.04
Sector: Financials							
Swiss RE	67.00	12688156.0	CHF	75.25 CHF	6.07	5,042	1.01
Sector: Financials							
ABB	227.00	1222171.0	CHF	20.83 CHF	3.03	4,728	0.95
Sector: Industrials							
Schindler	34.00	2463819.0	CHF	132.70 CHF	1.66	4,512	0.90
Sector: Industrials							
Swatch Group	9.00	1225515.0	CHF	497.80 CHF	1.38	4,480	0.90
Sector: Consumer Discretionary							
Syngenta	12.00	1103746.0	CHF	329.50 CHF	3.03	3,954	0.79
Sector: Materials							
Total Equities Switzerland						110,769	22.15
Total Equities				2.93		110,769	22.15

Total

500,000 100.00

Variante 2: Beratungsportfolio

- ☐ Das Portfolio mit der persönlichen Note. Sie nutzen dabei die umfassende Expertise, den Erfahrungsschatz und das Netzwerk Ihres Beraters und erhalten eine auf die Bedürfnisse zugeschnittene Anlageempfehlung als Entscheidungs-hilfe. Die Anlageentscheide wollen Sie jedoch selbst treffen im Rahmen der Anlagevorschriften gemäss VBVV¹.
- ☐ Das Risikoprofil ist tief oder moderat. Die individuellen Anlagevorschläge entsprechen der VBVV, enthalten eine diversifizierte Depotstruktur und bieten flexible Anpassungsmöglichkeiten.
- ☐ Die Entwicklung in Ihrem Portfolio wollen Sie selbständig überwachen.
- ☐ Die Vorschläge basieren auf einer sinnvollen Kombination von Einzel- und Kollektivanlagen
- ☐ Durch Ihre Anlageentscheide wird die Performance der Anlage wesentlich beeinflusst.



Variante 2: Beratungsportfolio I

Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen (Art 7 a-f)

Immobilien
5%

- ☐ Schweizer Immobilienfonds mit Fokus auf Wohnimmobilien. Tägliche Liquidität zum Marktpreis. Bsp. CS LivingPlus

Aktien
20%

- ☐ Indexierter Fonds auf Swiss Market Index (SMI) in Form eines Exchange Traded Funds (ETF). Gebührenoptimierte Anlage.

Liquidität und
Festverzinsliche
Anlagen
75%

- ☐ Konto für unmittelbaren Lebensunterhalt (Verkehrskonto) ¹
- ☐ Sparkonto (ev. Festgelder) ¹
- ☐ Kassenobligationen von Kantonalbanken (z.B. GR, LU, SG, ZH)
- ☐ Eidgenössische Obligationen
- ☐ Pfandbriefe
- ☐ Geldmarkt Fonds von Schweizer Banken
- ☐ Aktiv verwalteter Obligationenfonds mit Schuldern erstklassiger Qualität. Bsp. Staatsanleihen.

Anforderungen Obligationen, Aktien, Immobilien

- ☐ Obligationen:
In CHF von Gesellschaften mit guter Bonität (Minimum A-)
- ☐ Aktien:
In CHF von Unternehmen mit guter Bonität (SMI), Anteil max. 25%
- ☐ Immobilienanlage:
Fokus auf Wohnimmobilien

Sicherheit und Flexibilität

Fondslösung nach Schweizerischem Recht

- ☐ Regulatorisch zusätzlich überwacht (FINMA)
- ☐ Fondsreglement öffentlich einsehbar
- ☐ Sondervermögen
- ☐ Täglicher Handelbarkeit der Fondsanteile

Variante 2: Beratungsportfolio II

Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen Verhältnissen (Art 7 letzter Abs.)

Gold
5%

- ☐ Goldinvestitionen mittels Exchange Traded Funds (ETF)

Immobilien
10%

- ☐ Schweizer Immobilienfonds mit Fokus auf Wohnimmobilien. Bsp. CS LivingPlus.

Aktien
20%

- ☐ Aktien-Kernanlage weltweit: Aktiv verwalteter Aktienfonds mit globaler Ausrichtung und konservativen Engagements
- ☐ Aktienanlage Fokus Heimmarkt: Kosteneffizienter Indexfonds auf den Swiss Market Index (SMI)
- ☐ Aktienanlage aufstrebende Märkte (Beimischung): Aktiv verwalteter Aktienfonds mit Anlagen in aufstrebenden Märkten (vorwiegend Asien und Lateinamerika)

Liquidität
und
Festverzins-
liche
Anlagen
65%

- ☐ Konto für unmittelbaren Lebensunterhalt (Verkehrskonto) ¹
- ☐ Sparkonto (ev. Festgelder) ¹
- ☐ Kassenobligationen von Kantonalbanken (z.B. GR, LU, SG, ZH)
- ☐ Geldmarkt Fonds
- ☐ Aktiv verwalteter Staats-Obligationenfonds mit Schuldnern erstklassiger Qualität
- ☐ Aktiv verwalteter Obligationenfonds mit ausgewählten, internationalen Schuldnern
- ☐ Obligationenfonds mit inflationsgeschützten Zinserträgen

Anlagen gemäss Artikel 7.1 als

Ausgangslage

- ☐ Obligationen in CHF von Gesellschaften mit guter Bonität (Minimum A-)
- ☐ Aktien in CHF von Unternehmen mit guter Bonität (SMI), Anteil höchstens 25%
- ☐ Immobilienanlage mit Fokus auf Wohnimmobilien

Anreicherung mit ausgewählten Anlagen aufgrund besonders günstigen

Verhältnissen

- ☐ Obligationenfonds mit internationalen Schuldnern mit min. Kreditqualität BBB und gezieltem Währungsmanagement
- ☐ Obligationenfonds mit inflationsgeschützten Zinserträgen
- ☐ Aktienfonds mit Fokus auf grosse, globale, Firmen. Gezielte Beimischung eines in aufstrebenden Märkten investierten Aktienfonds
- ☐ Goldanlage zur Optimierung des Rendite/Risiko Profils (Diversifikation)

- ☐ Ziel ist die Erwirtschaftung von Kapitalerträgen und Vermögenszuwächsen, die einem konservativen Risikoprofil in Referenzwährung Schweizer Franken gerecht werden
- ☐ Das aktive Management basiert auf den Entscheiden unserer Anlagegremien und investiert in ein Universum von traditionellen Anlageklassen sowie Alternativen Anlagen. Eine Aktienquote bis maximal 25% und klar definierte Risikoparameter verfolgen das Ziel, dabei eine Rendite im Einklang mit den Zyklen an den Finanzmärkten zu ermöglichen
- ☐ Die Umsetzung erfolgt durch eine sinnvolle Kombination von Einzel- und Kollektivanlagen und entspricht den Anlagevorschriften des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Fondsdomizil	Schweiz
Währung	Schweizer Franken
Anteilklassen	
Gebühren	Zeichnung 2%, Management Fee 1.1% p.a.
Letzte Ausschüttung	CHF 1.28
Benchmark	Customized Benchmark: 5% CGBI CHF 1M Euro Dep. / 75% SBI AAA-A (TR) / 20% MSCI Switzerland (NR)
Mindesteinlage	Keine
Valoren-Nr.	277301
Anlageuniversum	Anlage in Fonds (max. 49%), Geldmarktpapiere, Festgeldanlagen, Kontoguthaben, Anleihen Schweizer Emittenten (mind. 50%; Mindestrating von A–), Aktien CH (Einzelanlagen, Fonds, ETFs)

Unsere Zusammenarbeit

Service der Credit Suisse

Beistand/Vormund informiert den Kundenberater über detaillierte Angaben zum Mündel: Vermögen, Einkommen, Mittelbedarf, Alter etc. gemäss VBVV Art. 5 Anforderungen

▪ **Konkreter Anlagevorschlag**

Unterbreiten von Anlagevorschlägen basierend auf der aktuellen Kundensituation und den gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Finanzanlagen. Im Vorschlag sind die einzelnen Anlagen inkl. ihrer Portfoliogewichtung enthalten.

▪ **Mögliche Entwicklungen des vorgeschlagenen Kundenportfolios**

Der präferierte Anlagevorschlag wird unter verschiedenen erwarteten Marktszenarien getestet, um die möglichen Renditeentwicklungen sowie Risiken des konkreten Anlagevorschlages aufzuzeigen

▪ **Unterstützung bei KESB Zustimmung**

Unterstützung des Beistandes/Vormundes falls eine Zustimmung des KESB erforderlich ist

Ihre Entscheidung

Entscheidung über die Auswahl der konkreten Finanzanlagen als auch über die Art der Zusammenarbeit

- Besprechung der verschiedenen Anlagevorschlägen (Beistand/Kundenberater)
- Detailinformationen zu den einzelnen Anlagen (Vorteile, Nachteile)
- Anpassung des Anlagevorschlages an individuelle Bedürfnisse

Umsetzung

Der Kundenberater setzt mit Unterstützung von internen Spezialisten den vom KESB genehmigte Anlagevorschlag um

- Anlagen werden auf Höhe und Periodizität des Mittelbedarfs abgestimmt
- Liquidität mit hohem Stellenwert. Der Mittelbedarf von 3 Jahren soll gedeckt sein
- Jährliche Besprechung der aktuellen Anlagesituation oder häufiger nach Bedarf

Ihr Partner in allen Mündelfragen

Contact :

CREDIT SUISSE AG

Hr. Jakob ZUBER

Wealth Planning

Téléphone: + 41 44 333 80 59

E-mail: jakob.zuber@credit-suisse.com
suisse.com

CREDIT SUISSE AG

Hr. Dirk Kleinalstede

Investment Services

Téléphone: +41 44 334 09 72

E-mail: [dirk.kleinalstede@credit-](mailto:dirk.kleinalstede@credit-suisse.com)

Gerne vermitteln wir den direkten Kontakt zu den regionalen Ansprechpartnern.

Disclaimer

Das vorliegende Dokument dient Marketingzwecken; es ist nicht das Ergebnis einer Finanzanalyse oder Research und unterliegt folglich nicht den von der Schweizerischen Bankiervereinigung herausgegebenen «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse». Der Inhalt dieses Dokuments erfüllt daher nicht die gesetzlichen Vorschriften für die Unabhängigkeit der Finanzanalyse. Auch bestehen vor der Veröffentlichung von Analysedaten keine Handelsbeschränkungen. Die Informationen und Meinungen in diesem Dokument wurden von Credit Suisse AG per angegebenem Datum erstellt und können sich ohne vorherige Mitteilung ändern. Die Informationen stammen aus oder basieren auf Quellen, die die Credit Suisse AG als zuverlässig erachtet. Dennoch gibt die Credit Suisse AG keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen. In diesem Dokument angegebene Bewertungen stellen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Anlageprodukten zu der angegebenen Bewertung dar. Handelspreise können von der in diesem Dokument genannten Bewertung abweichen und insbesondere einem Liquiditäts- und/oder Risikoabzug unterliegen. Für bestimmte Anlageinstrumente, insbesondere alternative Anlageinstrumente, sind offizielle Anteilswerte nur zu bestimmten Terminen verfügbar. In solchen Fällen kann dieses Dokument auf (interne) geschätzte Bewertungen anstelle offizieller Anteilswerte Bezug nehmen. Nur die Bestimmungen, Konditionen und Risikowarnungen im aktuellen Vertrag des Kunden sind rechtlich bindend. Credit Suisse AG lehnt jede Haftung für Verluste aus der Verwendung dieses Dokumentes oder aus den den Finanzmärkten inhärenten Risiken ab. Historische Renditen und Finanzmarktszenarien stellen keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung dar. Dieses Dokument stellt weder ein Angebot noch eine Empfehlung zum Abschluss eines Vermögensverwaltungsmandates oder einer anderen Finanztransaktion dar. Vermögensverwaltungsmandate und/oder Anlageprodukte, welche im Rahmen dieser Mandate eingesetzt werden (z.Bsp. Alternative Instrumente, Strukturierte Instrumente und Derivate), können einen bestimmten Komplexitätsgrad und ein hohes Risiko aufweisen oder können Börsenschwankungen ausgesetzt sein. Vor Abschluss eines Vermögensverwaltungsmandates oder einer anderen Finanztransaktion wird dem Empfänger daher empfohlen, allenfalls unter Beizug eines Beraters, die Informationen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit seinen eigenen Verhältnissen, auf juristische, regulatorische, steuerliche und andere Konsequenzen zu prüfen. Grundsätzlich sollten in diesem Dokument erwähnte Anlage-Produkte nur durch aktuelle oder zukünftige Vermögensverwaltungskunden der Credit Suisse AG erworben werden. In diesem Dokument erwähnte Anlageziele, Risikoeinschätzungen etc. stellen Zielgrößen dar, welche in Relation zur Marktsituation zu sehen sind. Es besteht keinerlei Garantie für die Einhaltung oder Erreichung dieser Zielgrößen. Die Zusammensetzung des Portfolios ist indikativ und kann jederzeit ändern. Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen kann die Credit Suisse AG Vergütungen, Gebühren, Kommissionen, Rückerstattungen, Abschläge oder andere monetäre oder nicht monetäre Leistungen (insgesamt „Entschädigungen“) erhalten, welche die Credit Suisse AG als Teil ihres Entgeltes einbehält. Dabei können die Interessen der Credit Suisse AG im Widerspruch zu den Interessen der Anleger stehen. Ausführliche Angaben zu diesen Entschädigungen oder potenziellen Interessenkonflikten finden sich in der Liste «Entschädigungen» und in der «Zusammenfassung der Weisung Interessenkonflikte» der Credit Suisse AG. Beide Dokumente sowie weitere Details zu diesen Entschädigungen können auf Anfrage vom Relationship Manager bezogen werden. Dieses Dokument wird von der Credit Suisse AG, Zürich, verbreitet, die der Regulierung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht untersteht. Dieses Dokument richtet sich nicht an Personen, deren Nationalität oder Wohnsitz den Empfang von solchen Informationen aufgrund der geltenden Gesetzgebung verbietet. Weder das vorliegende Dokument noch Kopien davon dürfen in die Vereinigten Staaten versandt, dorthin mitgenommen oder in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen (im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 in dessen jeweils gültiger Fassung) abgegeben werden. Dasselbe gilt für andere Jurisdiktionen, ausgenommen wo in Einklang mit den geltenden Gesetzen. Copyright © 2014 Credit Suisse Group AG und / oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.

Verordnung über die Vermögensverwaltung (Art. 5-7) im Detail

VBVV Art. 5

Auswahl von Finanzanlagen hängt von den persönlichen Verhältnissen ab: Vermögen, Einkommen, Ausgaben, Alter u.a.

VBVV Art. 6

Definiert Anlagen, die den gewöhnlichen Lebensunterhalt der betroffenen Person sicherstellen

- a. Cash auf Konto, Festgelder, Obligationen bei Kantonalbanken
 - b. dito bei Banken/Postfinance bis CHF 100'000
 - c. Eidgenossen/Pfandbriefbank
 - d. Grundstücke
 - e. Pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand
 - f. Berufliche Vorsorge
- (d und e mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde)

VBVV Art. 7

Definiert Anlagemöglichkeiten, welche über Art. 6 hinaus die weitergehende Bedürfnisse abdecken

- a. Obligationen in CHF in Unternehmen mit guter Bonität
- b. Aktien CHF von Unternehmen mit guter Bonität, max. 25%
- c. Obligationenfonds in CHF von Unternehmen mit guter Bonität, Fondsgesellschaft von schweiz. Banken.
- d. gemischte Anlagefonds in CHF: max. 25%,. Max. 50% ausländische Titel, Fondsgesellschaft wie c)
- e. Einlagen in 3a Säule: Bank/Postfinance/Versicherungen
- f. Grundstücke

Bei besonders günstigen finanziellen Verhältnissen sind Investitionen in Anlagen möglich, die über Art. 7 a-f hinausgehen.
(alle Anlagen in Art. 7 sind von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bewilligungspflichtig)

Juli 2013 Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Inhalt

I. Präambel.....	2
II. Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB).....	2
III. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)	3
IV. Beistandschaften	5
A. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungs- beistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)	5
B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)	5
C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB).....	6
D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)	7
E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen.....	7
V. VBVV allgemein	7
VI. Vollmachten und Aufträge.....	8
VII. Eigenes Handeln der KESB	9
A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)	9
B. Im Rahmen der Aufsicht über eine Beistandschaft (Art. 10 Abs. 3 VBVV)	9
C. Verfahrensleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren	9
VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB.....	10
IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiratheten Person nach deren Tod	10
X. Inkraftsetzung.....	10

I. Prämbel

1. Die nachstehenden Empfehlungen wurden von der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) zusammen mit der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) ausgearbeitet. Sie richten sich an die Banken bzw. ihre Mitarbeitenden sowie an die Behörden und Mandatstragenden des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Sie tragen damit zur praktischen Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bei (Art. 360 ff. ZGB) und konkretisieren die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) mit Blick auf die Praxis der Banken und Behörden. Das Gesetz geht der Verordnung und die Verordnung den nachstehenden Empfehlungen vor. Insoweit stehen die Empfehlungen unter dem Vorbehalt einer davon abweichenden Auslegung von Gesetz und Verordnung durch Behörden bzw. Gerichte.

II. Vermögenssorge im Vorsorgeauftrag (Art. 360, 365 ZGB)

2. Die Legitimation einer mit der Vermögenssorge beauftragten Person erfolgt mittels Urkunde gemäss Art. 363 Abs. 3 ZGB. Ist die Legitimation hinsichtlich der Vertretungsrechte bei der Vermögenssorge unklar, sind die Befugnisse in der Urkunde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gemäss Art. 364 ZGB entsprechend zu präzisieren.

3. Ist die beauftragte Person zur umfassenden Vermögenssorge eingesetzt, so ist sie gegenüber der Bank insbesondere berechtigt, für die vertretene Person

- Bankbeziehungen einzugehen und zu beenden,
- Wertschriften-, Verwaltungs- und Zahlungsaufträge zu erteilen,
- Bareinzahlungen und -bezüge zu tätigen,
- Bankvollmachten zu erteilen und zu widerrufen,
- Schrankfächer einzurichten und aufzuheben,
- Auskünfte zu erhalten,
- Darlehensverträge einzugehen.

4. Einschränkungen in der Vermögenssorge müssen für die Bank umsetzbar sein und sind ausdrücklich in der Urkunde aufzuführen bzw. mittels Verweis in der Urkunde auf den Vorsorgeauftrag zu benennen. Sie können einzelne Konti oder Depots und die jeweilige Zeichnungsberechtigung betreffen.

5. Bei Kollisionen zwischen den Interessen der beauftragten Person und den Interessen der vertretenen Person kommt es zur Ungültigkeit des Geschäfts, was die Rückabwicklung vollzogener Leistungen zur Folge haben kann.

6. Liegt ein erkennbarer Interessenkonflikt des Vorsorgebeauftragten (Art. 365 Abs. 2 und 3 ZGB) vor oder ist ein Geschäft vom Vorsorgeauftrag nicht gedeckt, so muss die Bank für dieses Geschäft vom Vorsorgebeauftragten eine entsprechende Anordnung der KESB verlangen, bevor sie den Auftrag ausführt.

7. Solange die vertretene Person (Bankkunde) urteilsunfähig ist, steht ihr kein Verfügungsrecht zu.

III. Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (Art. 374, 376 ZGB)

8. Sofern die Voraussetzungen für die gesetzliche Vertretung, namentlich die gegebenenfalls durch ein Arztzeugnis bestätigte Urteilsunfähigkeit, offensichtlich sind, gilt die Legitimation des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners¹ gegenüber der Bank von Gesetzes wegen. Hat die Bank Zweifel, insbesondere wenn keine weitergeltende Bankvollmacht besteht, kann sie vom Ehegatten oder dem eingetragenen Partner eine von der KESB ausgestellte Urkunde gemäss Art. 376 Abs. 1 ZGB verlangen. Die Urkunde bestätigt das gesetzliche Vertretungsrecht und kann Einschränkungen der Vertretungsbefugnisse enthalten.

¹ In der Folge wird zugunsten der Lesefreundlichkeit auf die Doppelbenennung von weiblicher und männlicher Form verzichtet. Sinngemäss gilt der Text für beide Geschlechter.

9. Die Vertretung durch den Ehegatten oder den eingetragenen Partner gegenüber der Bank beschränkt sich von Gesetzes wegen auf zwei Bereiche, nämlich:

- „alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind“ (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Zum Unterhaltsbedarf zählt alles, was der urteilsunfähig gewordene Bankkunde und seine Familie benötigen. Masstab dafür ist der bisherige Lebensstandard.
- „die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte“ (Art. 374 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Es handelt sich dabei um Handlungen, die oft und normalerweise vorgenommen werden, wie beispielsweise das Zahlen von Rechnungen für entgeltliche, notwendige Pflegeleistungen, Unterhaltsarbeiten und Aufträge für Reparaturen an Mobilien und Immobilien und ähnliches.

10. Im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung werden grundsätzlich alle Anlagen zugelassen, die der betroffene Kunde im Rahmen seines bestehenden Risikoprofils selbst tätigen könnte. Die Beratung – für die durch die Urteilsunfähigkeit des Kunden gegebenenfalls veränderten Bedürfnisse – ist jedoch auf die Kenntnisse und Erfahrung des Partnervertreters abzustimmen.

11. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Bankgeschäft in diesen Rahmen fällt, kann die Bank seine Ausführung sistieren, bis eine Klärung durch die KESB im Sinn von Art. 376 ZGB vorliegt, oder sie kann die Vornahme des Geschäfts ablehnen und es dem vertretenden Ehegatten oder dem eingetragenen Partner überlassen, ob er sich bei der KESB eine Legitimation einholen will (Zustimmung nach Art. 374 Abs. 3 ZGB oder Urkunde nach Art. 376 ZGB).

12. Dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner steht ein Auskunftsrecht über die Bankbeziehung des urteilsunfähigen Bankkunden zu, soweit dies für die Ausübung seines gesetzlichen Vertretungsrechtes gemäss Art. 374 ZGB erforderlich ist.

13. Solange die vertretene Person (Bankkunde) urteilsunfähig ist, steht ihr kein Verfügungsrecht zu.

IV. Beistandschaften

14. Die Legitimation des Beistandes gegenüber der Bank erfolgt mittels eines Auszuges aus dem vollstreckbaren Entscheid positiv der KESB oder einer darauf gestützten Ernennungsurkunde.

15. Die Bank erteilt dem Beistand alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte (Art. 405 Abs. 4 ZGB)

A. Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) und Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB)

16. Im Fall einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) oder Vertretungsbeistandschaft ohne Vermögensverwaltung (Art. 394 ZGB) stehen das Auskunfts- und Verfügungsrecht des Kunden allein diesem zu, es sei denn, die KESB habe bezüglich Auskunftsrecht gestützt auf Art. 392 Ziff. 3 ZGB oder im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft etwas Anderes angeordnet.

B. Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)

17. „Errichtet die Erwachsenenschutzbehörde eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung, so bestimmt sie die Vermögenswerte“ oder Einkommensteile, „die vom Beistand oder der Beistandin verwaltet werden sollen [...]“ (Art. 395 Abs. 1 ZGB). „Ohne die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einzuschränken, kann ihr die Erwachsenenschutzbehörde den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen“ (Art. 395 Abs. 3 ZGB). „Die Erwachsenenschutzbehörde kann die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entsprechend einschränken“ (Art. 394 Abs. 2 ZGB). „Auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist, muss die betroffene Person sich die Handlungen des Beistands oder der Beistandin anrechnen oder gefallen lassen“ (Art. 394 Abs. 3 ZGB, parallele Zuständigkeit).

18. Der Beistand untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie Art. 416 und 417 ZGB.

19. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen vom Beistand immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4, 5 und 6 ZGB), sofern die handlungsfähige verbeiständete Person nicht zustimmt (Art. 416 Abs. 2 ZGB) oder das Erfordernis der Zustimmung aus anderen Gründen entfällt (namentlich Art. 420 ZGB).

20. Das Auskunftsrecht steht sowohl der urteilsfähigen vertretenen Person (Bankkunde) wie auch dem Beistand zu.

C. Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)

21. Im Fall einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) steht das Verwaltungs- und Verfügungsrecht allein dem Beistand zu. Es umfasst grundsätzlich alle Bankgeschäfte mit Ausnahme der Beträge zur freien Verfügung (Art. 409 ZGB). Weisungen, die der Kunde selber an die Bank richtet, führt diese nicht aus, es sei denn, der Kunde handle mit Einwilligung des Beistandes oder im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (Anrufung nach Art. 419 ZGB) gestützt auf die entsprechende Anordnung der KESB.

22. Der Beistand untersteht den Bestimmungen der VBVV sowie Art. 416 und 417 ZGB.

23. Bei Darlehen mit und ohne Grundpfandsicherheit ist für wesentliche Änderungen wie die Gewährung neuer und die Erhöhung bestehender Darlehen vom Beistand immer die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 ZGB).

24. Der vertretenen Person (Bankkunde) steht kein direktes Auskunftsrecht gegenüber der Bank zu.

D. Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)

25. Im Fall einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) muss die KESB festlegen, welche Bankgeschäfte der Zustimmung des Beistands bedürfen. Solche mitwirkungsbedürftigen Geschäfte führt die Bank nur aus, wenn ihr zusätzlich zum Auftrag des Bankkunden die schriftliche Zustimmung des Beistands vorliegt (Unterschrift zu zweien).

26. Eine Zustimmung der KESB gemäss Art. 416 ZGB ist nicht notwendig.

27. Das Auskunftsrecht bezüglich mitwirkungsbedürftiger Vorgänge steht sowohl dem Kunden als auch dem Beistand zu.

E. Einkommens- und Vermögensverwaltung im Rahmen von Kindesschutzmassnahmen

28. Die vorstehenden Feststellungen und Empfehlungen gemäss Ziff. 14 und 17-20 (für Art. 325 ZGB) sowie 21-24 (für Art. 398 ZGB) gelten sinngemäss auch für die Verwaltung von Einkommen und Vermögen von Minderjährigen im Rahmen von Beistandschaften nach Art. 325 ZGB sowie Vormundschaften nach Art. 327a ZGB.

V. VBVV allgemein

29. Die Einholung der im Rahmen der VBVV nötigen Bewilligung der KESB ist Aufgabe des Beistands.

30. Als „Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten“ gemäss Art. 9 VBVV sind grundsätzlich die Standardverträge und Formulare, die auf den Namen der betroffenen Person lauten, zu betrachten, so zum Beispiel

- Verträge über die Führung eines Kontos oder Depots,
- Vermögensverwaltungsverträge.

31. Der Entscheid der KESB über das Zeichnungsrecht des Beistands oder der betroffenen Person nach Art. 395 Abs. 1 und 3 ZGB sowie

Art. 9 Abs. 2 VBVV wird der Bank mittels eines von der KESB unterzeichneten Formulars schriftlich zugestellt. Die Banken stellen ein entsprechendes Formular zur Verfügung².

32. Die Kundenidentifikation erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die Ständeregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (Sorgfaltspflichtvereinbarung, VSB). Die KESB wird mit der VSB14 als öffentliche Stelle gemäss Art. 2 Ziff. 11 c) VSB14 gelten, die solche Echtheitsbestätigungen ausstellen kann.

33. Bankverträge, die vor Errichtung einer Beistandschaft abgeschlossen worden sind, gelten weiter. Sie können aber – wenn nötig – im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten (Art. 391 Abs. 2, 392 Ziff. 1, 394 Abs. 1 und 3, 395 und 445 ZGB) abgeändert oder gegebenenfalls widerrufen werden.

VI. Vollmachten und Aufträge

34. Vorbestehende Vollmachten der betroffenen Person, welche nach Art. 35 Abs. 1 OR mit dem Wegfall der Handlungsfähigkeit nicht erloschen sind, können von der KESB sowie vom Beistand im Rahmen seines Aufgabenbereichs widerrufen werden.

35. Wenn die Bank feststellt, dass ihr Kunde voraussichtlich dauernd urteilsunfähig geworden ist, muss sie die KESB gemäss Art. 397a OR benachrichtigen, wenn eine solche Benachrichtigung zur Interessenwahrung angezeigt erscheint. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Bankkunde aufgrund seiner Urteilsunfähigkeit bei der Vornahme von Bankgeschäften ein Verhalten an den Tag legt, das seinen Interessen widerspricht.

36. Vorbehalten bleibt das Melderecht nach Art. 443 Abs. 1 ZGB.

² Das Musterformular „Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften“ wurde gemeinsam von der SBVg und der KOKES erarbeitet.

VII. Eigenes Handeln der KESB

A. Bei Verzicht auf eine Beistandschaft (Art. 392 ZGB)

37. Ist die Errichtung einer Beistandschaft offensichtlich unverhältnismässig, so kann die KESB gemäss Art. 392 Ziff. 3 ZGB beispielsweise eine geeignete Person bezeichnen, die Einblick in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der betroffenen Person erhält. Um Auskünfte von einer Bank zu erhalten, muss diese Person von der Behörde in einem vollstreckbaren Entscheid ausdrücklich hierzu ermächtigt sein.

B. Im Rahmen der Aufsicht über eine Beistandschaft (Art. 10 Abs. 3 VBVV)

38. Gemäss Art. 10 Abs. 3 VBVV kann die KESB „im Rahmen der Aufsicht“ von den Banken „jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen“.

39. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank unter Vorlage eines vollstreckbaren Entscheids zu eröffnen.

C. Verfahrenslleitende Anordnungen und vorsorgliche Massnahmen im Abklärungsverfahren

40. Die Bank wirkt bei den Abklärungen der Behörde mit (Art. 446 und 448 Abs. 1 ZGB) und erteilt ihr gestützt auf eine verfahrenslleitende Anordnung in Bezug auf die mutmasslich schutzbedürftige Person alle angeforderten vermögensrelevanten Auskünfte.

41. Sobald die KESB mit einem Fall befasst ist, kann sie auf Antrag oder von Amtes wegen alle für die Dauer des Verfahrens notwendigen vorsorglichen Massnahmen treffen und in diesem Rahmen auch eine Massnahme des Kindes- und Erwachsenenschutzes vorsorglich anordnen (Art. 445 Abs. 1 ZGB). Wenn die KESB unzulässige Verfügungen durch einen Beistand, einen Vorsorgebeauftragten, einen mit gesetzlichen Vertretung betrauten Ehegatten oder eingetragenen Partner befürchtet, kann sie ebenfalls vorsorgliche Massnahmen treffen und

insbesondere die entsprechenden Vermögenswerte bei einer Bank vorübergehend sperren lassen, bis ein (neuer) Beistand eingesetzt ist. Die entsprechende Anordnung der KESB ist der Bank durch die Eröffnung des vollstreckbaren Entscheids mitzuteilen.

42. Hinsichtlich Geschäften, die im Entscheid der KESB nicht erwähnt sind (bzw. nicht im Aufgabenbereich des Beistands liegen), kann die Bank davon ausgehen, dass der Kunde keinen weiteren Einschränkungen in seiner Handlungsfähigkeit durch Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes unterliegt, sofern diese nicht schon früher angeordnet worden sind.

VIII. Vollstreckbarkeit von Entscheiden der KESB

43. Entscheide der KESB, die den Banken als Nachweis von Rechten und Zuständigkeiten dienen, müssen vollstreckbar sein.

IX. Verfügbarkeit über das Vermögen einer ehemals verbeiständeten Person nach deren Tod

44. Mit dem Tod einer verbeiständeten Person erlischt auch die Beistandschaft (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Der Erbgang ist seitens der Bank grundsätzlich so zu behandeln, wie wenn der Kunde nicht verbeiständet gewesen wäre.

X. Inkraftsetzung

45. Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsratsausschuss der Schweizerischen Bankiervereinigung am 24. Juli 2013 und vom Vorstand der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz am 10. Juli 2013 verabschiedet worden. Sie treten per sofort in Kraft.

Basel, den 25. Juli 2013

10 Empfehlungen Kindes-/Erwachsenenschutzrecht – SBVg/KOKES – Juli 2013

• Schweizerische Bankiervereinigung
Aeschenplatz 7
Postfach 4182
CH-4002 Basel
T +41 61 295 93 93
F +41 61 272 53 82
office@sba.ch
www.swissbanking.org

Umsetzung Zeichnungsrecht gegenüber der Bank bei Beistandschaften oder Vormundschaften

Umsetzung des Entscheids vom TT.MM.JJJJ

- ☐ neue Geschäftsbeziehung ☐ Wechsel Beistand/Vormund
☐ Wechsel Zuständigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Massnahmen

- ☐ Vertretungsbeistandschaft mit Einschränkung Handlungsfähigkeit und/oder Entzug Zugriffsrecht ☐ Vertretungsbeistandschaft ohne Einschränkungen
☐ umfassende Beistandschaft/Vormundschaft ☐ Mitwirkungsbeistandschaft
☐ vorsorgliche Massnahme ☐ Entzug Zugriffsrecht alle Konti (auch nicht bekannte)
☐ Vormundschaft (Art. 327a-c ZGB)

Kunde

☐ Herr ☐ Frau

Beistand/Vormund

Name / Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____

Geburtsdatum: _____

Zivilstand: _____

Kunden-Nr.: _____ (wird von der Bank ausgefüllt)

Basisvertrag

Unterzeichnung durch: ☐ Kunde ☐ Beistand/Vormund ☐ KESB ☐ Kollektiv

Produkte

Verfügungsrecht

Kunde Beistand/ KESB Kollektiv
Vormund

- | | | | | | |
|--|---|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| ☐ «Sackgeldkonto»
Nr. _____ | ☐ Kontokarte mit Pin
☐ Maestro-Karte | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ Privatkonto (Zahlungsverkehrskonto)
Nr. _____ | ☐ Kontokarte mit Pin
☐ Maestro-Karte | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ Sparkonto Nr. _____ | ☐ Kontokarte mit Pin | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ weiterer Kontotyp Nr. _____ | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ weiterer Kontotyp Nr. _____ | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) Konto Nr. _____ | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ Wertschriftendepot (inkl. Kapitalkonto) Nr. _____ | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ E-Banking | ☐ Neuer Vertrag | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| | ☐ Vertrag Nr. _____ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ Basiskreditvertrag Nr. _____ | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ Schrankfach Nr. _____ in _____ (Filiale) | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ _____ | | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |

- ☐ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigt hiermit im Sinne von Art. 9 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) die entsprechenden Verträge.

Dieser Text gilt sinngemäss für beide Geschlechter. Juli 2013

Musterformular gemäss Ziff. 31 der gemeinsamen Empfehlungen der SBVg und der KOKES zur Vermögensverwaltung gemäss Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Juli 2013.

Bemerkungen

Soweit dem Kunden oder dem Beistand/Vormund das Verfügungsrecht zugeordnet ist, darf er im Rahmen seiner gesetzlichen Befugnisse über die Vermögenswerte frei verfügen. Die Bank hat keine Kontrollpflicht.

Das «Sackgeldkonto» umfasst den Betrag zur freien Verfügung gemäss Art. 409 ZGB.

Das Einholen allfälliger Zustimmungen im Sinne von Art. 416/417 ZGB obliegt dem Beistand/Vormund.

Die KESB bestätigt, dass obige Anordnungen vollstreckbar sind.

Beilagen: ☐ Ernennungsurkunde (Auszug) oder

☐ Entscheid (Auszug) der KESB im Dispositiv

Ort, Datum / Referenz

Unterschrift Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Ort, Datum / Referenz

Unterschrift Beistand

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

vom 4. Juli 2012 (Stand am 1. Januar 2013)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 408 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches¹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Anlage und die Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder einer Vormundschaft verwaltet werden.

Art. 2 Grundsätze der Vermögensanlage

¹ Die Vermögenswerte der verbeiständeten oder bevormundeten Person (betroffene Person) sind sicher und soweit möglich ertragbringend anzulegen.

² Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

Art. 3 Bargeld

Die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank nach Artikel 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934² (Bank) oder bei der Postfinance überweisen, soweit es nicht für die Deckung der kurzfristigen Bedürfnisse der betroffenen Person zur Verfügung stehen soll.

Art. 4 Aufbewahrung von Wertsachen

¹ Die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss Wertschriften, Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen einer Bank oder der Postfinance zur Aufbewahrung übergeben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beaufsichtigt die Aufbewahrung.

² Ausnahmsweise kann die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund Wertsachen an einem andern Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

AS 2012 3947

¹ SR 210

² SR 952.0

211.223.11

Ergänzungs- und Ausführungserlasse zum ZGB

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

Art. 5 Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person

¹ Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

² Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sind einzubeziehen.

³ Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind, ohne dass Vermögenswerte zur Unzeit liquidiert werden müssen.

Art. 6 Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts

¹ Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind ausschliesslich folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie;
- b. auf den Namen lautende Einlagen, einschliesslich Obligationen und Festgelder, bei anderen Banken oder bei der Postfinance bis zum Höchstbetrag nach Artikel 37a des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ pro Institut;
- c. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Pfandbriefe der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- d. selbstgenutzte und andere wertbeständige Grundstücke;
- e. pfandgesicherte Forderungen mit wertbeständigem Pfand;
- f. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

² Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben d und e bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7 Anlagen für weitergehende Bedürfnisse

¹ Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 insbesondere folgende Anlagen zulässig:

³ SR 952.0

- a. Obligationen in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität;
- b. Aktien in Schweizer Franken von Gesellschaften mit guter Bonität, wobei ihr Anteil am Gesamtvermögen höchstens 25 Prozent ausmachen darf;
- c. Obligationenfonds in Schweizer Franken mit Einlagen von Gesellschaften mit guter Bonität, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- d. gemischte Anlagefonds in Schweizer Franken mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen, ausgegeben von Fondsgesellschaften unter der Leitung von schweizerischen Banken;
- e. Einlagen in Einrichtungen der Säule 3a bei Banken, bei der Postfinance oder bei Versicherungseinrichtungen, die dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁴ unterstehen;
- f. Grundstücke.

² Diese Anlagen bedürfen der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³ Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auch eine weitergehende Anlage bewilligen.

Art. 8 Umwandlung in zulässige Anlagen

¹ Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

² Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

³ Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 9 Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten

¹ Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten werden von der Beistandin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund und der Bank oder der Postfinance abgeschlossen. Die Verträge sind vorgängig der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten.

211.223.11

² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde entscheidet:

- a. über welche Vermögenswerte die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund selbstständig oder nur mit Bewilligung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Namen der betroffenen Person verfügen darf;
- b. über welche Vermögenswerte die betroffene Person selber verfügen darf.

³ Sie teilt ihren Entscheid der Beistandin oder dem Beistand, der Vormundin oder dem Vormund sowie der Bank oder der Postfinance mit.

Art. 10 Belege, Auskunft und Einsicht

¹ Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss die Belege aufbewahren.

² Sie oder er kann von der Bank, der Postfinance oder der Versicherungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Amtes jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Amtes erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme des Amtes oder nach dem Tod der betroffenen Person verlangen.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann im Rahmen der Aufsicht von einer Bank, der Postfinance oder einer Versicherungseinrichtung jederzeit Auskunft über die Konti, Depots und Versicherungen der betroffenen Person und Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen.

⁴ Banken, die Postfinance und Versicherungseinrichtungen stellen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unaufgefordert jährlich die Konto-, Depot- und Versicherungsauszüge der betroffenen Personen zu.

Art. 11 Dokumentationspflicht

Die Beistandin oder der Beistand, die Vormundin oder der Vormund muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

Art. 12 Übergangsbestimmung

Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und zu deren Bestimmungen in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Artikel 8 Absätze 2 und 3 so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.